

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern**

Vom 27. Januar 1975

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1974 zu dem Abkommen vom 24. November 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 337) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen sowie das dazugehörige Protokoll nach Artikel 28 Abs. 2 des Abkommens

am 15. Februar 1975

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 16. Januar 1975 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 27. Januar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Kapitalhilfe**

Vom 30. Januar 1975

In Islamabad ist am 15. November 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 15. November 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll